

VERORDNUNG (EG) Nr. 529/98 DER KOMMISSION

vom 6. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen DrittländernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2098/97 der Kommissi-
on ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen
Angebote nicht zu berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die
Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 im Rahmen
der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Dritt-
ländern vom 2. bis 5. März 1998 eingereichten Angebote
werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.